

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

am Dienstag, den 23.06.2015

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:30 Uhr
Ende	18:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Deffner, Thomas
Porzner, Martin

Sitzungsleitung bis TOP 3 Nö
Sitzungsleitung ab TOP4 Nö

Ausschussmitglieder

Bartusch, Wolfgang
Denzlinger, Stefan
Hillermeier, Joseph
Hüttinger, Hannes
Link, Gert
Meyer, Boris-Andrè
Schalk, Andreas
Schaudig, Otto
Seiler, Friedmann
Stephan, Manfred
von Blohn, Christine Dr.

Vertretung für Herrn Dr. Paul Kupser
Vertretung für Herrn Ingo Hayduk

Vertretung für Herrn Günter Pfisterer

Vertretung für Herrn Dr. Markus Bucka

Schriftführerin

Grytz, Ute

Referenten

Albrecht, Christoph
Nießlein, Holger
Schwarzbeck, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus Dr.
Hayduk, Ingo
Kupser, Paul Dr.

dienstlich
privat
dienstlich

Pfisterer, Günter

krank

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Vollzug der GO und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Antrag eines Stadtratsmitgliedes auf Entlassung aus diesem Ehrenamt
- TOP 2 Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2014-2020)
- TOP 3 Breitbandausbau
- TOP 4 Neufassung Schulsatzung ANregiomed gKU und Änderung der Unternehmenssatzung ANregiomed gKU
- TOP 5 Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes -PBefG-; Taxitarifordnung -TTO-
- TOP 6 Kostenloses Parken Promenade - Antrag der CSU-Fraktion
- TOP 7 Rechenschaftsbericht 2014
- TOP 8 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 9 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Bürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Vollzug der GO und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Antrag eines Stadtratsmitgliedes auf Entlassung aus diesem Ehrenamt
--------------	---

Herr Nießlein führt aus:

Mit Schreiben vom 15.05.2015 (eingegangen am 21.05.2015) kündigt Herr Günter Pfisterer an, dass er aus Altersgründen sein Ehrenamt als Stadtratsmitglied nicht mehr im gebührenden Umfang ausüben könne. Er bittet darum, ihn aus dem Ehrenamt als Stadtratsmitglied zum 31.05.2015 zu entlassen.

Für die Niederlegung von Ehrenämtern –so auch für die Niederlegung des Stadtratsmandats- ist Art. 48 Abs. 1 und 4 GLKrWG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GO einschlägig.

Der Amtsverlust trete jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf nach Art. 48 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG der förmlichen und verbindlichen Feststellung durch den Stadtrat.

Bis zu dieser Feststellung bleibe die Rechtstellung als Mitglied des Stadtrats aufrechterhalten.

Der zum 30.06.2015 wirksam werdende Amtsverlust habe auch den Verlust der Mitgliedschaft von Herrn Pfisterer in folgenden Gremien zur Folge:

- HFWA (Mitglied)
- BA (2. Stellv.)
- PA (Mitglied)
- UA (Mitglied)
- VKA (2. Stellv.)
- AfS (2. Stellv.)
- JHA (2. Stellv.)
- Umlegungsausschuss (Mitglied)
- awean Verwaltungsrat (Stellvertreter)
- ZRF (Stellvertreter)
- ABV-Verbandsversammlung (Mitglied)
- ABV-Rechnungsprüfungsausschuss (Stellvertreter)
- AEV-Verbandsversammlung (Mitglied)

Diese Gremien sind daher neu zu besetzen. Vorschlagsberechtigt sei nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats i.V.m. § 33 Abs. 1 GO die Fraktion der SPD im Stadtrat.

Als Nachfolger für Herrn Pfisterer rücke der an nächster Stelle auf dem Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) gewählte Bewerber,

Herr Armin Völkert, Lehnertweg 2 b, 91522 Ansbach,

nach. Die Vereidigung sei für die Stadtratssitzung am 28.07.2015 vorgesehen. Stadtratsmitglied werde Herr Völkert bereits, wenn er seine Bereitschaft erklärt habe, das Ehrenamt anzunehmen und den Eid zu leisten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Dem Antrag von Herrn Pfisterer wird mit Wirkung zum 30.06.2015 entsprochen.
2. Mit dieser Entscheidung wird der Verlust der Mitgliedschaft in folgenden Gremien festgestellt:

HFWA (Mitglied)
BA (2. Stellv.)
PA (Mitglied)
UA (Mitglied)
VKA (2. Stellv.)
AfS (2. Stellv.)
JHA (2. Stellv.)
Umlegungsausschuss (Mitglied)
awean Verwaltungsrat (Stellvertreter)
ZRF (Stellvertreter)
ABV-Verbandsversammlung (Mitglied)
ABV-Rechnungsprüfungsausschuss (Stellvertreter)
AEV-Verbandsversammlung (Mitglied)

3. Als Listennachfolger rückt Herr Armin Völkert, geb. 6.3.1961 in Ansbach, Architekt, Dipl.-Ing. (FH), wh. in Ansbach, Lehnertweg 2 b, nach.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2014-2020)
--------------	--

Herr Nießlein führt aus:

Nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen werde. Scheidet ein beratendes Mitglied aus, gelte lt. Art. 22 Abs. 3 letzter Satz AGSG, Art. 19 Abs. 2 AGSG.

Die evang. Kirche wurde im Jugendhilfeausschuss wie folgt vertreten:

Beratendes Mitglied:
Als Vertreter:

Herr Udo Müller
Herr Hans Stiegler

Vom Evang.-Luth. Dekanat Ansbach wurde nun mit Schreiben vom 21.04.2015 als neues beratendes Mitglied

Herr
Simon Schäffler
Schaitbergerstraße 20
91522 Ansbach

benannt.

Stellvertretendes beratendes Mitglied sei weiterhin Herr Hans Stiegler.

Die Jugendamtssatzung bestimmt in § 4, dass innerhalb von 2 Monaten ein Nachfolger zu bestellen ist.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Herrn Simon Schäffler als neues beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Breitbandausbau

Herr Albrecht trägt den Sachverhalt vor:

Der Breitbandatlas hat für Ansbach bereits in der Vergangenheit ein theoretisch hohes Versorgungsangebot mit Interent-Übertragungsraten von 50 Mbit/s und mehr dargestellt. Faktisch war dies jedoch nicht der Fall, sodass viele Haushalte im Kernstadt-Gebiet wie in den Ortsteilen über die geringe Versorgung klagten.

Herr Albrecht berichtet, dass die Deutsche Telekom in zwei Schritten das in den letzten Monaten ausgebaute VDSL-Angebot im Stadtgebiet in Betrieb zu nehmen wird. Davon werden mehr als 80 Prozent der Haushalte in Ansbach profitieren. Zuvor war es der Stadtverwaltung in Gesprächen gelungen, dass größere Ortsteile vom Unternehmen in die Ausbauplanung aufgenommen werden.

Nach diesem Ausbau bleibt ein Versorgungsengpass besonders in zahlreichen Ortsteilen bestehen. Die folgende Tabelle zeigt die Ortsteile mit geringen Übertragungsgeschwindigkeiten.

Ortsteil	Haushalte	Einwohner
Egloffswinden	49	90
Wengenstadt	22	39

Ortsteil	Haushalte	Einwohner
Obereichenbach	603	942
Untereichenbach	50	96
Wallersdorf/ Höfstetten	418	763
Wolfartswinden/ Gösseldorf	115	184
Winterschneidbach	76	129
Claffheim/ Hohe Fichte	86	140
Dessmannsdorf	101	153
Bernhardswinden	154	287
Kurzendorf	69	108
Dombach im Loch	47	75
Wüstenbruck	80	122
Höfen/ Windmühle/ Mittelbach/ Käferbach	162	277
Oberdombach	44	73
Wasserzell	63	113
Dornberg/ Neudorf/ Steinersdorf:	193	349
Strüth	124	187
Summe (Stand 1/2015)	2.456	4.127

Für den Ausbau der Breitbandversorgung gibt es aktuell ein Förderprogramm des Freistaats. Es werden insgesamt 1,5 Mrd. Euro bis 2017 zur Verfügung gestellt, um flächendeckend in allen bayerischen Kommunen Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 Mbit/s und mehr zu ermöglichen.

Die Förderung bezieht sich auf die sog. Wirtschaftlichkeitslücke, die von Telekommunikationsanbietern im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskalkulation ermittelt wird. Das Verfahren wurde im Vergleich zu einem früheren Verfahren deutlich vereinfacht und umfasst nur noch neun statt 19 Schritte.

Förderung in Ansbach

Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 wurde der Stadt Ansbach vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass für Ansbach 80 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. maximal 740.000 Euro Förderung zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für den Einstieg in die Förderung sei ein Beschluss des Stadtrats, in das Förderprogramm einzusteigen und die Aufnahme der Verfahrensschritte.

Eine unverbindliche Kostenschätzung für den Ausbau des Angebots in den bisher noch unterversorgten Ortsteilen durch einen Anbieter belaufe sich auf 2,5 bis 3 Millionen Euro. Die Deckungslücke wurde in den zahlreichen Kommunen in Mittelfranken, die sich bereits am Förderprogramm beteiligen, von den Anbietern bei zumeist 20 Prozent der Gesamtinvestitionssumme kalkuliert. Unter diesen Annahmen würde die Deckungslücke für die Investition rd. 600.000 Euro betragen. Bei einer Förderung von 80 Prozent durch den Freistaat würden Kosten für die Stadt Ansbach in Höhe von 120.000 Euro anfallen.

Herr Deffner setzt sich für gleiche Kommunikationsmöglichkeiten in den Ortsteilen wie in der Kernstadt Ansbach ein. Weiterhin erkundigt sich Herr Deffner nach Kooperationsmöglichkeiten für Nachbarkommunen.

Herr Albrecht führt aus, dass der Zuschuss um 50.000 € erhöht werden könne, wenn auch Nachbarkommunen in das Förderprogramm einsteigen.

Herr Albrecht verweist darauf, dass die Kommunen im Umland bereits weiter sind in den jeweiligen Verfahrensschritten und dass für den Kooperationszuschuss die Verfahrensschritte erfolgen müssten.

Herr Hüttinger lobt die guten Verhandlungen mit der Telekom.

Herr Albrecht erklärt, dass die Unternehmen selbst investieren sollen. Die Wirtschaftlichkeitslücke werde vom Anbieter ermittelt und an die Kommune weitergereicht. Genaue Details ergeben sich im laufenden Verfahren bis zur endgültigen Vergabeentscheidung.

Herrn Porzner interessiert, wär die Kosten für die Markterkundungsstudie trage. Herr Albrecht führt aus, dass hierfür ein Gutachter hinzugezogen werde. Die Kosten (zwischen 5.000 € – 15.000 €) trage die Stadt.

Herrn Porzner interessiert, ob noch andere Kosten außer Leitungskosten auf die Stadt zukommen.

Herr Albrecht erklärt, dass ihm keine weiteren Kosten bekannt seien.

Frau Dr. von Blohn interessiert, ob außer der Telekom noch andere Anbieter in Frage kommen und vorhandener Leerrohre verwendet werden könnten. Herr Albrecht antwortet, dass nach Aussagen von Personen, die am Förderprogramm beteiligt sind, ein Großteil der Förderprojekte über die Deutsche Telekom abgewickelt würde. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, Leerrohre zu verwenden. Herr Albrecht verweist darauf, dass Leerrohre nicht von der Stadt, sondern von städtischen Gesellschaftern oder privaten Anbietern verlegt würden. Diese verfolgen damit eine bestimmte Absicht und würden kritisch prüfen, ob sie die Leerrohre für andere Anbieter zur Verfügung stellen.

Herr Nießlein ergänzt, dass nach dem Telekommunikationsgesetz ein Einbau weiterer Leerrohre zulässig sei.

Herrn Schalk interessiert, welche Haushalte noch nicht versorgt seien. Herr Albrecht verweist auf die Aufstellung in der Sitzungsvorlage.

Herr Meyer ist für eine Grundsatzentscheidung, da in heutiger Sitzung nicht jede Einzelmaßnahme diskutiert werden könne.

Herr Albrecht fügt an, dass bei idealen Bedingungen im Frühjahr nächsten Jahres ein Baubeginn möglich sei. Das Programm laufe bis 2017.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Verwaltung zu beauftragen, ins bayerische Förderprogramm „Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen“ einzusteigen, den Förderantrag zu stellen, die notwendigen Eigenmittel haushaltsrechtlich bereitzustellen und die erforderlichen Maßnahmen bis zur Vergabeentscheidung durchzuführen.

Die Verwaltung wird die Gremien über die erfolgten Schritte unterrichten und die Einzelbeschlüsse für die Mittelbereitstellung vorbereiten.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Neufassung Schulsatzung ANregiomed gKU und Änderung der Unternehmenssatzung ANregiomed gKU
--------------	---

Herr Nießlein führt aus:

Das ANregiomed gKU beabsichtige die Gründung einer Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger (Berufsfachschule). In Folge der rückläufigen Attraktivität des Hebammenberufes könne es zu einem Engpass bei der Suche nach Fachkräften kommen. Auf Grund dieser Sachlage plane ANregiomed die Gründung einer eigenen Berufsfachschule, um den Bedarf zukünftig aus eigener Kraft decken zu können.

Für die Auswahl des Standortes der zu gründenden Berufsfachschule erfolgte eine Bewertung der einzelnen Klinikstandorte Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T.. Im Vergleich zu den Klinikstandorten Dinkelsbühl und Rothenburg liege in Ansbach die leistungsstärkste Gynäkologie und Geburtshilfe vor. Dies bilde sich sowohl in den Geburtenzahlen als auch in der Anzahl der hauptberuflichen Ärzte ab, welche eine höhere Flexibilität in der Ausrichtung des Unterrichts mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund werde seitens ANregiomed die Errichtung der Berufsfachschule am Standort Ansbach empfohlen.

Da es sich bei der Gründung der Berufsfachschule um eine Erweiterung der Akademie handelt, sei eine Neufassung der bisherigen Schulsatzung (in der Fassung vom 06.08.2013) erforderlich. Mit Erlass der Neufassung der Schulsatzung trete die Schulsatzung vom 06.08.2013 außer Kraft.

Mangels Ermächtigung zum Erlass von Satzungen in der Unternehmenssatzung ANregiomed gKU könne der Verwaltungsrat keine Satzung erlassen. Die Zuständigkeit hierfür liege bei Stadtrat und Kreistag.

Wegen der Gründung der Berufsfachschule bedarf es zudem einer Änderung der Unternehmenssatzung des ANregiomed gKU. § 2 (Zweck und Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens) muss in den Absätzen 1 und 4 um den Betrieb einer Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger am Klinikum Ansbach ergänzt werden.

Nach § 8 Abs. 4 der Unternehmenssatzung ANregiomed gKU sei für Änderungen der Unternehmenssatzung die Zustimmung der Träger, also des Stadtrates und Kreistages, notwendig.

Finanzierung:

Bei der Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger handelt es sich um eine Schule des Gesundheitswesens. Dies bedeute, dass die Schule nach §17a KHG finanziert werde, d. h. die entstehenden Kosten werden nach Abzug des staatlichen Lehrpersonalzuschusses durch die GKV (Gesetzlichen Krankenversicherungen) im Rahmen der Budgetverhandlungen übernommen.

Nach Beschluss der Satzung werde durch ANregiomed die kommunale Schule zum Betrieb angezeigt und mit einer Schulnummer kenntlich gemacht.

Alle nötigen Kosten, die durch den Schulbetrieb entstehen, werden nach § 17a KHG abgedeckt, d. h. sowohl die Kosten für das Lehrpersonal, als auch die Kosten, die durch die Anstellung der Schülerinnen und Schüler entstehen. Eine Finanzierung der Schule für die ersten drei Jahre (wie bei frei-gemeinnützigen Trägern) entfalle, da die Schule als kommunale BFS per Satzung errichtet werden soll.

Die Infrastruktur soll anfänglich in enger Zusammenarbeit mit der bestehenden BFS für Krankenpflege genutzt werden.

Die vorliegende Fassung der Schulsatzung wurde vom Leiter der Akademie Herrn Hans-Peter Mattausch, erstellt und mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt. Der Verwaltungsrat des ANregiomed hat in seiner Sitzung vom 22.04.2015 die Änderung der Unternehmenssatzung beschlossen und den Trägern empfohlen, die Schulsatzung neu zu fassen und der Änderung der Unternehmenssatzung zuzustimmen, so dass die neue Berufsfachschule ab 1.10.2015 den Schulbetrieb aufnehmen kann.

Die als Anlage 2 beigefügte 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der als Anlage 1 beigefügten Schulsatzung ist auf 1.10.2015 (Schuljahresbeginn) festgesetzt.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Die Satzung für die Berufsfachschulen des ANregiomed gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach (Schulsatzung) wird entsprechend der vorgelegten Fassung (Anlage I) neu gefasst.
2. Der Stadtrat stimmt der Neufassung des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 der Unternehmenssatzung ANregiomed gKU (4. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das ANregiomed gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach) in der vorgelegten Fassung (Anlage II) zu.

Die Schulsatzung (Anlage I) sowie die 4. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung (Anlage II) sind Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes -PBefG-; Taxitarifordnung -TTO-
--------------	---

Herr Nießlein verweist auf die ausführliche Sitzungsvorlage:

Die Taxivereinerung Ansbach e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Gerhard D o r o s c z, hat mit Schreiben vom 14. April 2014 eine Erhöhung des derzeit geltenden Taxitarifs wie folgt beantragt:

1. Tag - Tarif - Erhöhung um durchschnittlich 10,6 %;
2. Nacht-, Sonn- und Feiertag (NSF) – Tarif - Erhöhung um durchschnittlich 13 %; wobei für diese beiden Erhöhungsanträge die konkreten Kosten je Kilometer der dem Antrag beigefügten Tabelle zu entnehmen sind.
3. Die Erhöhung soll vor allem im Bereich der ersten 10 Kilometer erreicht werden. Ab dem 11. Kilometer soll sowohl beim Tag - Tarif als auch beim NSF – Tarif nur um 15 Cent erhöht werden.

Anmerkung: Zu den Punkten 1 bis 3 wird auf die nachstehende Auflistung verwiesen.

4. Der Mindestfahrpreis soll auf 2,90 € angehoben werden.
5. Die Wartezeit soll mit 24,00 € je Stunde gleich bleiben.
6. Kombi- und Großraumzuschlag sollen nicht erhöht werden.
7. Änderung des § 4 Abs. 2 der Taxitarifordnung (Abweichende Fahrpreise): Die Änderung soll vermeiden, dass ein Taxi beispielsweise in den Landkreis gerufen wird (bei zunächst unbekanntem Zielort), dort ein Fahrt von 1 - 2 km beauftragt wird, und dann nur z. B. die Grundgebühr von 2,90 € berechnet werden kann.

§ 4 der derzeit gültigen Taxitarifordnung soll wie folgt gefasst werden (Änderungen sind **fett** gedruckt)

§ 4 Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte, insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung sowie für Fahrten im Rahmen des Verkehrs als Anrufsammeltaxi -AST- oder Linienbedarfstaxi -LBT-, sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei vereinbar. **Der Beginn und das Ende der gesamten Fahrtstrecke ist immer der geografische Mittelpunkt der Stadt Ansbach.** Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten **als Berechnungsgrundlagen die halbe Gesamtfahrtstrecke und** die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

Im Einzelnen ergibt dies:

1. Erhöhung des Fahrpreises	von bisher Tagtarif / Nachttarif	auf Tagtarif / Nachttarif
Grundpreis	2,50 €	2,70 €
dies ergibt gleichzeitig eine Erhöhung des Mindestfahrpreises (vgl. unten stehende Begriffsdefinition*)	2,70 €	2,90 €
für den 1. Kilometer	1,90 € / 2,10 €	2,15 € / 2,45 €
für den 2. Kilometer	1,80 € / 2,00 €	2,05 € / 2,35 €
für den 3. bis 10. Kilometer	1,60 € / 1,80 €	1,85 € / 2,15 €
ab dem 11. Kilometer	1,45 € / 1,65 €	1,60 € / 1,80 €

- | | |
|---|------------------------------|
| 2. Wartezeitgebühr je Stunde | 24,00 € (bleibt unverändert) |
| dies entspricht einer Wartezeitgebühr
je Minute | 0,40 € (bleibt unverändert) |
| 3. Zuschlag für PKW – Kombi | 3,00 € (bleibt unverändert) |
| 4. Zuschlag für Großraumfahrzeuge (Fahrzeuge mit mehr als 5 Sitzplätzen oder
Fahrzeuge, die geeignet sind, Fahrgäste im Rollstuhl sitzend zu befördern) | 4,00 € (bleibt unverändert). |

*** Definition „Mindestfahrpreis“:**

Grundpreis (soll erhöht werden von 2,50 € auf 2,70 €)

zuzüglich der ersten Schaltstufe des Taxameters (eine Schaltstufe entspricht 0,20 €) für die erste gefahrene Beförderungsstrecke in Metern (Berechnung aus den Kosten des ersten Kilometers: bei einem Preis von 2,15 € für den 1. Kilometer im Tagtarif entsprechen 20 Cent einer Strecke von 93,02 m).

Ergebnis: Mindestfahrpreis = 2,90 €

Mit Schreiben vom 23.6.2014 hatte sich der neu gegründete Verein „Taxiunternehmer Ansbach e. V.“ gegen die beantragte Erhöhung der Taxitarife ausgesprochen mit der Begründung, dass den meisten Taxikunden der jetzige Tarif schon zu hoch sei. Eine Erhöhung würde der Markt nicht hergeben, sie würde letztlich mehr schaden als nützen. Bei Einführung des Mindestlohns wäre eine (spätere) Erhöhung höchstwahrscheinlich nicht vermeidbar. Zwei Erhöhungen innerhalb von kurzer Zeit seien nicht tragbar. Das Verhältnis der Befürworter (Taxivereinigung Ansbach e. V.) und der Gegner (Taxiunternehmer Ansbach e. V. sowie zwei unorganisierte Unternehmer) war damals 14 : 12 Unternehmer.

Mit E-Mail vom 15.03.2015 haben die Taxiunternehmer Ansbach e. V. mitgeteilt, dass sie nun auch für den von der Taxivereinigung Ansbach e.V. eingereichten Erhöhungsantrag plädieren, die Erhöhung jedoch erst ab Oktober 2015 in Kraft treten sollte.

Begründet wird der Erhöhungsantrag mit wirtschaftlichen Zwängen, die im Wesentlichen aus den erhöhten Kosten für das Taxigewerbe bestehen, verursacht durch

- die kontinuierlich hohen Kraftstoffpreise,
- die höheren KFZ - Kosten bei der Anschaffung, den anfallenden Reparaturen und Kundendiensten,
- die steigenden Kosten für die Vermittlungszentrale,
- die Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen KFZ – Haftpflichtversicherung,
- die gestiegenen Aufwendungen der Lebenshaltungskosten im Privatbereich in Höhe der Inflationsrate.

Abschließend verweist die Taxivereinigung darauf, dass es sich beim vorliegenden Antrag um eine mit anderen Städten in der Größenordnung der Stadt Ansbach vergleichbare Erhöhung handelt und ein realer Einkommenszuwachs hierdurch nicht erzielt wird. Der Tarifvorschlag soll sicherstellen, dass die Existenz und die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen für die nächsten Jahre erhalten bleiben. Nicht berücksichtigt wurde die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2015. Kurz-

und mittelfristig ist ein weiterer Erhöhungsantrag aufgrund des Mindestlohns nicht beabsichtigt.

(Nach Auskunft der Taxivereinigung kann davon ausgegangen werden, dass vor Mitte/Ende 2017 ein weiterer Antrag nicht gestellt werden wird).

Die letzte Erhöhung des Taxitarifs wurde am 01.03.2011 vorgenommen.

Die Industrie und Handelskammer Nürnberg wurde gebeten, wie bei der Erhöhung im Jahre 2011, eine Aufstellung der Taxitarife aller kreisfreien Städte und Landratsämter in Mittelfranken zur Verfügung zu stellen. Leider ist diese Aufstellung noch in Arbeit, da in vielen Kreisverwaltungsbehörden in Mittelfranken derzeit Erhöhungsanträge laufen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren (geplant: Ende 2015) werde wieder eine Vergleichstabelle erstellt.

Das gemäß § 51 Abs. 3 i.V. mit § 14 Abs. 2 PBefG durchgeführte Anhörverfahren und die nach § 39 Abs. 2 PBefG erforderlich Überprüfung der Beförderungsentgelte, ob diese der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stehen, ergab folgendes Ergebnis:

1.) Überprüfung der Beförderungsentgelt – Vergleichsberechnung

Zur Ermittlung des Umfangs einer Durchschnittsfahrt der Ansbacher Taxifahrer wurden vor Jahren über einen Zeitraum von mehreren Monaten sämtliche Fahrtaufträge aufgelistet. Die Auswertung der damals vorgelegten Unterlagen ergab, dass in Ansbach die Durchschnittsfahrt mit 3 Besetzkilometern und 3 Minuten Wartezeit als Grundlage anzusetzen ist. Dieser Ansatz ist auch heute noch gültig und wird von der Taxivereinigung Ansbach e.V. ebenfalls als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dies ergibt sich aus dem Absatz 3 des vorliegenden Erhöhungsantrags.

Unter Zugrundelegung dieser ortsspezifischen Verhältnisse wird deshalb als Berechnungsgrundlage des neuen Fahrtpreises von einer Durchschnittsfahrt mit 3 Besetzkilometern und 3 Minuten Wartezeit ausgegangen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

	<u>Tagtarif „alt“</u>		<u>Tagtarif „neu“</u>
Grundfahrpreis:	2,50 €		2,70 €
1. Kilometer	1,90 €		2,15 €
2. Kilometer	1,80 €		2,05 €
3. Kilometer	1,60 €		1,85 €
3 Min. Wartezeit a 0,40 € =	<u>1,20 €</u>	a 0,40 € =	<u>1,20 €</u>
	<u>9,00 €</u>		<u>9,95 €</u>

Die Differenz beträgt im Tagtarif zwischen dem Erhöhungsansatz und dem Alttarif

0,95 € = 10,6 %

	<u>Besonderer Tarifteil „alt“</u>	<u>Besonderer Tarifteil „neu“</u>
Grundfahrpreis:	2,50 €	2,70 €
1. Kilometer	2,10 €	2,45 €
2. Kilometer	2,00 €	2,35 €
3. Kilometer	1,80 €	2,15 €
3 Min. Wartezeit a 0,40 € =	<u>1,20 €</u>	a 0,40 € = <u>1,20 €</u>
	<u>9,60 €</u>	<u>10,85 €</u>

Die Differenz beträgt im Nacht-, Sonntags- und Feiertagstarif zwischen dem Erhöhungsansatz und dem Alttarif

1,25 € = 13 %

2.) Anhörverfahren - Zusammenfassung der Ergebnisse

a) Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Der Landesverband hat schriftlich Stellung genommen.

Der Verband verweist darauf, dass Verhandlungen mit den Gewerkschaften mit dem Ziel, das Taxigewerbe vom Mindestlohn auszunehmen, gescheitert sind. Der Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto je Stunde trat somit am 01.01.2015 in Kraft und wird erhebliche Auswirkungen auf das Taxigewerbe haben.

Der Landesverband stimmt dem Antrag der Taxivereinigung Ansbach e. V. zu, da die steigenden Personalkosten aufgefangen werden müssten und die Erhöhung der einzelnen Tarifkomponenten ausgewogen sei. Außerdem müssten die seit 01.03.2011 gestiegenen Lebenshaltungskosten sowie gewerbespezifische Kostensteigerungen ausgeglichen werden. Sowohl die Interessen des Gewerbes als auch die Belange der Kunden seien berücksichtigt.

b) Industrie- und Handelskammer Nürnberg

Die IHK Nürnberg stellt fest, dass eine erhebliche Preis- und Kostensteigerung im Taxigewerbe (fixe und variable Kosten) seit der letzten Tarifierhöhung zum 1. März 2011 unbestritten ist. In Anbetracht der langen Laufzeit der derzeit noch geltenden Taxitarifordnung der Stadt Ansbach, die weiter anhaltenden Kostensteigerungen im Taxigewerbe und die Einführung eines Mindestlohnes bestehen seitens der IHK keine Einwendungen gegen die beantragte Anpassung des Taxitarifs. Insgesamt ist die IHK der Auffassung, dass die beantragte Tarifierhöhung angemessen und vertretbar ist.

Änderungswünsche hat die IHK nicht vorgetragen.

Allerdings weist die IHK darauf hin, dass der beantragte Taxitarif im oberen Bereich aller Taxitarife in Mittelfranken liegt. Fraglich ist nach Auffassung der IHK, ob bei der nach wie vor angespannten Wirtschaftslage eine derartige Preissteigerung am Markt durchgesetzt werden kann. Evtl. wären damit Umsatzrückgänge verbunden, die insgesamt zu keiner Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses führen würden.

c) Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht für das Eichamt Nürnberg

Das Landesamt ist die Zentralprüfstelle für die Einhaltung der eichrechtlichen und eichtechnischen Vorschriften in Taxitarifordnungen. Dabei wird besonders darauf geachtet,

dass die Tarifordnung von allen Beteiligten leicht lesbar ist und für alle verständliche Formulierungen enthält.

Das Landesamt teilt mit, dass die beantragten Erhöhungen auch kein Problem für das Eichamt darstellen.

d) Ver.di Mittelfranken –Landesfachbereich 10

Ver.di hat keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Beachtung der Ansbacher Verhältnisse, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der zum 01.01.2015 erfolgten Einführung des Mindestlohns, der im Endergebnis positiven Stellungnahmen sowie der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass seit März 2011 keine Tarifierhöhung mehr erfolgte, erscheint die vorgeschlagene Anhebung des Taxitarifs vertretbar. Zwar waren zunächst von 26 Unternehmen 12 gegen die beantragte Erhöhung. Aber auch diese 12 Unternehmer räumen mittlerweile ein, dass nach Einführung des Mindestlohns eine Erhöhung zum 01.10.2015 erfolgen sollte.

Auch der Wunsch nach textlicher Änderung des § 4 Abs. 2 der Taxitarifordnung (Abweichende Fahrpreise) ist nachvollziehbar. Die Änderung soll vermeiden, dass - wie vorgekommen - ein Taxi beispielsweise in den Landkreis gerufen wird (bei zunächst für den Fahrer unbekanntem Zielort), dort eine Fahrt von wenigen km beauftragt wird und dann kaum mehr als der Mindestfahrpreis von 2,90 € berechnet werden kann.

Dem Antrag der Taxivereinigungen sollte ab 01.10.2015 uneingeschränkt stattgegeben werden.

H. Meyer bittet um Klärung, wie hoch die geplanten Tarife im mittelfränkischen Vergleich seien, das Verhältnis selbständige sowie angestellte Taxifahrer festzustellen und wie sich die Einkommenssituation generell darstellt. Die gesunkenen Kraftstoffpreise seien keine Begründung für steigende Tarife, da diese in den vergangenen Jahren gesunken seien. H. Meyer beantragt den TOP zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Frau Dr. von Blohn interessiert, wie sich die Erhöhung auf AST sowie LBT auswirke.

Herr Nießlein führt aus, dass der Erhöhungsantrag nichts damit zu tun habe, weil es dafür spezielle Verträge gäbe.

Herr Schalk bittet, die Einkommenssituation insgesamt zu betrachten.

Beschluss

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 6 Kostenloses Parken Promenade - Antrag der CSU-Fraktion

Herr Schwarzbeck bezieht sich auf den Antrag der CSU-Fraktion vom 04. Juni 2015, kostenloses Parken auf der Promenade bis zum Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich der Maximilianstraße und führt aus:

Seit dem 09.März 2015 seien nach der Baumaßnahme die Parkscheinautomaten auf der Promenade in Betrieb.

Auf der Basis der letzten drei Monate wurden für die 7 betroffenen Parkscheinautomaten die jährlichen Einnahmen hochgerechnet.

Bereich Schloßplatz bis Einmündung Karlstraße rd. 33.000 € jährlich
Bereich Einmündung Karlstraße bis Maximilianstr. rd. 37.000 € jährlich
Einnahmeausfall bei Beschluss zum kostenlosen Parken auf der Promenade

jährlich rund 70.000 Euro.

(nicht berücksichtigt sei dabei der Parkplatz östlich des Sparkassengebäudes)

Herr Schalk begründet den Antrag mit der hohen Belastung der südlichen Altstadt durch die Bautätigkeit.

Herr Porzner spricht den fehlenden Finanzierungsvorschlag an und weist auf die Gefahr der Dauerparker hin. Ein kostenloses Parken helfe der Innenstadt seiner Meinung nach nicht.

Herr Meyer bemängelt ebenfalls den fehlenden Finanzierungsvorschlag.

Herr Stephan ist für Zustimmung zum Antrag, allerdings mit der Einschränkung den Antrag auf den Bereich zwischen Karlstraße und dem Herrieder Tor zu begrenzen.

Herr Bartusch hält den Antrag für einen falschen Ansatz. Da die Parkplätze bereits jetzt schon sehr gut angenommen werden, sei ein kostenloses Anbieten der Parkplätze nicht sinnvoll.

Herr Denzlinger hätte es für sinnvoller gehalten, die Promenade als Parkplatz zu gestalten. Die vorgeschlagene Maßnahme sei eine Chance für die Händler, die Beeinträchtigungen aufgrund der langen Baustellenzeit hatten. Herr Denzlinger hält es für sinnvoller, das Parkleitsystem in der Innenstadt aufzubauen und das Handy-Parken auszuweiten.

Beschluss:

Der Antrag der CSU Fraktion vom 04. Juni 2015:

„Bis zur Beendigung der Baustelle im Bereich der Maximilianstraße ist das Parken auf der Promenade für die Dauer von mindestens von einer Stunde Parkzeit mit Parkscheibe wieder kostenlos“.

**Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 7
Mehrheitlich abgelehnt.**

Nach einer weiteren Diskussion, wird über einen modifizierten Beschlussvorschlag abgestimmt:

„Im Bereich Einmündung Karlstraße bis Maximilianstraße ist das Parken auf der Promenade für die Dauer von mindestens von einer Stunde Parkzeit mit Parkscheibe wieder kostenlos.“

**Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 5
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 7 Rechenschaftsbericht 2014

Herr Schwarzbeck führt aus:

Der Haushaltsplan 2014 wurde auf der Basis der im Herbst 2013 bekannten Daten mit viel Optimismus und einer Menge neuer Vorhaben vom Stadtrat mehrheitlich beschlossen.

Viele Prognosen, Schätzungen und Vorausberechnungen seien annähernd eingetroffen und haben die positive wirtschaftliche und finanzielle Grundstimmung bestätigt.

Aber die Einnahmen aus der Gewerbesteuer seien massiv um rund 3,6 Mio. € gegenüber dem veranschlagten Haushaltsansatz eingebrochen. Die Verwaltung habe hierüber bereits Mitte des Jahres 2014 umfassend informiert.

Ein Teil dieser fehlenden Einnahmen konnte durch Mehreinnahmen, z.B. Beteiligung an der Einkommensteuer, Mehreinnahmen von fast 600.000 € oder Minderausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zum Teil aufgefangen werden (z.B. Bezirksumlage, Digitalfunk Integrierte Leitstelle)

Leider seien auch unerwartete Mehrausgaben entstanden, die dazu beigetragen haben, dass das Haushaltsjahr 2014 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 2,3 Mio. € abschließe.

Die Verwaltung habe einen umfangreichen und aussagekräftigen Rechenschaftsbericht erstellt, der den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses bereits als Unterlage für diese Sitzung zur Verfügung stehe.

Herr Schwarzbeck verweist auf die wichtigen Punkt:

Freie Finanzspanne / Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt

Durch die fehlenden Einnahmen aus der Gewerbesteuer sinke im Jahresabschluss 2014 die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von 10,3 Mio. € auf knapp 7 Mio. €. Auch die freie Finanzspanne liege mit rund 5,5 Mio. € deutlich unter den geplanten 9,1 Mio. €.

Allgemeine Rücklage

Die im Haushaltsplan 2014 veranschlagte Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wurde in Höhe von 2 Mio. € vollzogen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2014 beträgt der Bestand der allgemeinen Rücklage 2.880.970,11 €.

Neben der allgemeinen Rücklage bestehen noch Sonderrücklagen für Stiftungen und kostenrechnende Einrichtungen, die auf Seite 12 des Rechenschaftsberichts einzeln aufgeführt sind.

Die Überschüsse bei der Abfallbeseitigung und der Bauschuttdeponie, die in „Sonderrücklagen Gebührenschwankungen“ geparkt sind, werden den Bürgern bei der nächsten Gebührenkalkulation durch entsprechend günstigere Gebühren zurückgegeben.

Verschuldung / Kreditaufnahme

Von der veranschlagten Kreditermächtigung von 2,135 Mio. € wurden 346.600 € noch nicht in Anspruch genommen. Als Haushaltseinnahmerest soll dieser Betrag ins Jahr 2015 übertragen werden.

Die Soll-Verschuldung zum 31.12.2014 von 21.712.108,49 € liegt genau um diese 346.600 € höher als die Ist-Verschuldung, da die Kreditermächtigung von 346.000 € in 2015 weiter besteht.

Die Soll-Pro-Kopf-Verschuldung beträgt auf der Basis des Einwohnerstandes vom 31.12.2013 derzeit 545 €.

Die Belastung für Zins und Tilgung betrug im Jahr 2014 nur 38 Euro je Einwohner.

Personalausgaben

Die tatsächlich notwendigen Personalausgaben in 2014 übersteigen die Haushaltsplanung um 648.512 €. Die Gründe hierfür liegen an massiv angehobenen Beiträgen des bayerischen Versorgungsverbands, an tariflichen und gesetzlichen Lohn- und Besoldungssteigerungen von annähernd 3 v.H. sowie um fast 13 % gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Kosten für die Beihilfe.

Auch für die Betreuung der Flüchtlinge seien zusätzliche Personalaufwendungen entstanden.

Investitionen / Vermögenshaushalt

Trotz der Widrigkeiten hinsichtlich der niedrigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden im Jahresabschluss 2014 Investitionen und Investitionszuschüsse von 18,9 Mio. € ausgewiesen. Dies sind rund 3,3 Mio. € mehr als im Haushaltsjahr 2013 und auch deutlich mehr als im laufenden Haushalt 2015 mit nur 14,1 Mio. €.

Aus diesen genannten Zahlen sehe man den Jahresfehlbetrag von 2,3 Mio. € mit wenig Sorge, da die Investitionen im Jahr 2014 eine deutliche Abweichung nach oben darstellen.

In der vom Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlossenen Finanzplanung bis 2018 sind die Investitionen wieder auf das normale Maß zurückgefahren.

Abschließende Bemerkungen

Herr Schwarzbeck verweist, auf Seite 27 des Rechenschaftsberichts, wo alles Wichtige auch für die Zukunft, insbesondere der Haushalt 2016, zusammengefasst sei.

Zum Haushaltsjahr 2015 werde die Finanzverwaltung möglichst noch vor der Sommerpause einen Lagebericht abgeben.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Zur Haushaltsrechnung 2014 werden folgende Beschlüsse beantragt:

- a) Der Soll-Fehlbetrag in Höhe von 2.309.575,31 €
wird spätestens im Haushalt 2016 veranschlagt.

- b) Die Übertragung der Haushaltsausgabereste
- | | |
|---|-----------------|
| des <u>Verwaltungshaushalts</u> in Höhe von | 184.644,14 € |
| des <u>Vermögenshaushalts</u> in Höhe von | 10.024.833,84 € |
| sowie der Haushaltseinnahmereste
des <u>Vermögenshaushalts</u> in Höhe von | 3.903.206,00 € |
- wird endgültig genehmigt.
- c) Die bei der Rechnungslegung festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- | | |
|---|----------------|
| im <u>Verwaltungshaushalt</u> in Höhe von | 2.322.862,87 € |
| im <u>Vermögenshaushalt</u> in Höhe von | 810.101,21 € |
| | ----- |
| zusammen: | 3.132.964,08 € |
- werden genehmigt.
- d) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 mit dem Jahresabschluss
im Verwaltungshaushalt
- | | |
|--|------------------|
| - bereinigte Soll-Einnahmen
und –Ausgaben von jeweils | 102.529.173,49 € |
| - hierin enthalten die Zuführung an den
Vermögenshaushalt mit | 6.593.817,99 € |
- und im Vermögenshaushalt
- | | |
|--|-----------------|
| - bereinigte Soll-Einnahmen
und –Ausgaben von jeweils | 20.480.427,70 € |
|--|-----------------|
- dient zur Kenntnis.
- e) Die Jahresrechnung ist entsprechend Art. 103 GO örtlich zu prüfen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8 Anfragen/Bekanntgaben

Es liegen keine Anfragen bzw. Bekanntgaben vor.

TOP 9	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bei allen Punkten bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung vom 06.05.2015 wurde durch Auflage genehmigt.

Für TOP 1 ö bis TOP 3 nö

Ab TOP 4 nö bis TOP 9 ö

Thomas Deffner
Bürgermeister

Martin Porzner
Bürgermeister

Ute Grytz
Schriftführerin